

Zuchtordnung

1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V. Sitz Karlsruhe

im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

- Vorbemerkung
- § 1 Allgemeine Bestimmungen
 - § 2 Yorkshire Terrier, die zur Zucht zugelassen sind
 - § 3 Pflichtuntersuchung auf Patellaluxation (PL)
 - § 4 Eintragung in das Zuchtbuch des 1.DYC e.V.
 - § 5 Härtefälle
 - § 6 Zwingergemeinschaft
 - § 7 Zwingernamen
 - § 8 Zuchtalter
 - § 9 Zuchtverwendung
 - § 10 Deckbescheinigungen
 - § 11 Zuchtrecht – Zuchtrechtübertragung
 - § 12 Wurfabnahmen und Wurfeintragungen
 - § 13 Zwingerkontrolle
 - § 14 Ahnentafeln
 - § 15 Zuchtwarte
 - § 16 Verstöße gegen die Zuchtordnung des 1.DYC e.V.
 - § 17 Zuchtbuchführung
 - § 18 Schlussbestimmungen

Anhang Mindestanforderungen an die Haltung von Yorkshire-Terriern
Anhang Gebührenordnung der Zuchtbuchstelle

Diese Zuchtordnung (Zuchtbestimmungen) wurde vom erweiterten Zuchtausschuss am 18.09.2004 beschlossen. Änderungen, beschlossen durch schriftliche Abstimmung des erweiterten Zuchtausschuss vom Februar 2005 und Oktober 2005 sowie auf den Tagungen des erweiterten Zuchtausschuss am 07. November 2009 und 20. Juni 2010 sind berücksichtigt.

Ausgabe Januar 2011



Zuchtordnung

1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V.

Vorbemerkung

Der 1. DYC e.V. ist eine Vereinigung von Züchtern, Haltern und Freunden der Yorkshire Terrier. Sein Ziel ist die Verbreitung und Verbesserung dieser Rasse. Die Zuchtbestimmungen wollen versuchen, dem Züchter, der mit seiner Arbeit einen Beitrag zur Ausbreitung und Festigung der Rasse leisten möchte, geeignete Hilfen anhand zu geben.

Der Verein versteht sich als Rassehundezuchtverein im Sinne der Satzung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), Dortmund.

Zweck ist die Reinzucht der Rasse Yorkshire Terrier nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 86. Demgemäß vertritt der Verein die allgemeinen Interessen der Liebhaber dieser Rasse und fördert alle Bestrebungen, die dem vorgenannten Zweck dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

Der 1. Deutsche Yorkshire Terrier Club e.V. will mit seinen Zuchtbestimmungen einen Leitfaden dazu bieten, wie man, auch als Anfänger, hochwertige Welpen züchten, aufziehen und an sorgfältig ausgewählte Käufer weitergeben kann.

Die Zuchtbestimmungen bilden die Grundlage für die Erreichung des Zuchtziels, nämlich die Verwirklichung des Standards. Deshalb sollte nur züchten, wer zuchtwürdige Elterntiere besitzt und über ausreichende Fütterungs- und Auslaufmöglichkeiten verfügt. Darüber hinaus sollte jeder Züchter in der Lage sein, genügend Zeit für die persönliche Beschäftigung mit seinen Welpen zu erübrigen, damit er gut geprägte, im engen Kontakt mit Menschen aufgewachsene Jungtiere in die Hände der neuen Eigentümer übergeben kann. Gerade dieses darf ein Käufer mit Recht erwarten, wenn er seinen Hund beim Züchter, nicht beim Händler, kauft.

Der 1. Deutsche Yorkshire Terrier Club e.V. sucht und braucht die Mitarbeit verantwortungsvoller Züchter.

Die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) ist Grundlage der Zuchtbestimmungen des 1.DYC e.V.

Der 1. Deutsche Yorkshire Terrier Club e.V. als Spezialclub für Yorkshire Terrier hat sich zur Aufgabe gemacht, erbbedingte Krankheiten, welche die Gesundheit der Rasse Yorkshire Terrier beeinträchtigen, zu bekämpfen. Yorkshire Terrier, die nachweislich genetische Defekte vererben, müssen von der Zucht ausgeschlossen werden.

Unseren Züchtern wird empfohlen, ihre Zuchttiere, Rüden wie Hündinnen, auf folgende körperliche Beeinträchtigungen untersuchen zu lassen: Perthes-Krankheit.

Da vereinzelt Perthes-Erkrankungen (Auflösung und Zerstörung des Oberschenkelkopfes) bei Yorkshire-Terriern diagnostiziert wurden, wird im Bestreben um die Zucht erbgesunder Yorkshire Terrier eine Röntgenuntersuchung von Zuchttieren auf freiwilliger Basis empfohlen. Die Ergebnisse können an den Hauptzuchtwart weitergeleitet werden (Röntgenbild mit eingepprägter Tätonummer/Transpondernummer und Gutachten) und werden auf Wunsch veröffentlicht und in die Ahnentafel des betreffenden Hundes eingetragen.

Zuchtordnung

1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der 1. DYC e.V., Sitz Karlsruhe, führt ein eigenes Zuchtbuch für Yorkshire Terrier.
2. Eintragungen in das Zuchtbuch des 1. DYC e.V. können nur von Mitgliedern zu vergünstigten Gebühren beantragt werden. Nichtmitgliedern wird die Benutzung des Zuchtbuchs dann gestattet, wenn sie die Zuchtbestimmungen des 1. DYC e.V. erfüllen, wobei Sondergebühren in dreifacher Höhe erhoben werden.
Es besteht für den 1. DYC e.V. keine Verpflichtung, Würfe von Nichtmitgliedern einzutragen.

Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und Yorkshire Terrier züchten, dürfen nicht getrennt in einem mit dem 1. DYC e.V. konkurrierenden Verein Mitglied sein.
3. Jeder Züchter ist verpflichtet, die im Anhang dieser Zuchtordnung aufgeführten „Mindesthaltungsbedingungen“ des 1. DYC e.V. und die Haltungsbedingungen gemäß dem Tierschutzgesetz einzuhalten.
4. Im Ausland sowie auf nicht vom 1. DYC e.V. ausgerichteten nationalen und internationalen Ausstellungen erworbene Zuchtschaubewertungen gelten in keinem Fall als Zuchtzulassung.
5. Die in der Jüngstenklasse (6-9 Monate) erzielten Bewertungen gelten nicht für die Zuchtzulassung.
6. Die sorgfältige Beachtung der Zuchtbestimmungen liegt im eigenen Interesse jedes Züchters.
7. Änderungen der Zuchtordnung treten nach der Veröffentlichung im Vereinsorgan in Kraft. Jeder Züchter, Zuchtwart und Zuchtrichter ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtordnung selbstständig zu unterrichten.
8. Alle Genehmigungen und Sondergenehmigungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Form und dürfen auch nur schriftlich erteilt werden.

§ 2 Yorkshire Terrier, die zur Zucht zugelassen sind

1. Zur Zucht dürfen nur solche Yorkshire Terrier herangezogen werden, die eine FCI-anerkannte Ahnentafel besitzen und die Bedingungen für eine Zuchtzulassung erfüllt haben.
2. Voraussetzung für die Zuchtzulassung ist:

eine Zuchtschaubewertung;

Rüden und Hündinnen müssen mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erhalten haben.

Die Zuchtschaubewertung kann auch von einem ausländischen Richter erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass der 1. DYC e.V. die Sonderleitung auf der Zuchtschau innehatte.

eine Untersuchung auf Patellaluxation

eine Zuchtzulassungsprüfung

Die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt pro Hund 30,00 Euro.

Die Prüfungskommission für die Zuchtzulassungsprüfung besteht aus zwei Zuchtrichtern des 1. DYC e.V. Folgende Bewertungen werden als verbindliches Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung vergeben: zur Zucht zugelassen, zur Zucht nicht zugelassen, zurückgestellt

Die Bewertung „zur Zucht nicht zugelassen“ oder „zurückgestellt“ ist schriftlich zu begründen. Die Zuchtzulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Mindestalter für die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung: 12 Monate (kann bis zu maximal 14 Tage unterschritten werden)

Jeder Yorkshire Terrier wird bei der Zuchtzulassungsprüfung gewogen. Auch sein Verhalten / Wesen wird von den beiden Zuchtrichtern beurteilt.

Die Identität jedes Yorkshire Terriers wird überprüft.

Der 1. DYC e.V. verpflichtet sich, mindestens vier Zuchtzulassungsprüfungen pro Jahr – zeitlich und geographisch sinnvoll auf Deutschland verteilt – durchzuführen.

Die Zuchtbuchstelle vermerkt gegen Vorlage des Richterberichts, des Untersuchungsbogens auf Patellaluxation (PL) und des Protokolls zur Zuchtzulassung die Zuchtzulassung auf der Original-Ahnenafel des betreffenden Yorkshire Terriers.

3. Übergangsregelung für YT-Rüden im Alter von 9 – 12 Monaten
YT Rüden im Alter von 9-12 Monaten können auf schriftlichen Antrag vorläufig für bis zu 3 Deckakte im eigenen Zwingerbereich zur Zucht zugelassen werden. Voraussetzung ist eine Zuchtschaubewertung mit mindestens der Formwertnote „sehr gut“ von einem 1.DYC-Zuchtrichter und der Nachweis einer Untersuchung auf Patellaluxation. Mit Vollendung des 12. Lebensmonats erlischt die vorläufige Zuchtzulassung. Es gelten die Bestimmungen des § 2.2.
4. Sonderregelung für die Zuchtzulassung von importierten YT mit kupierter Rute:
Importierte YT mit kupierter Rute müssen an 2 Zuchtzulassungsprüfungen teilnehmen, wovon die erste bereits nach Vollendung des 9. Lebensmonats stattfinden kann. Für die Teilnahme an der 2. Zuchtzulassungsprüfung gelten die gleichen Bedingungen wie für alle übrigen YT (ausgenommen Zuchtschaubewertung).
5. Yorkshire Terrier mit nachfolgend aufgeführten Fehlern werden zur Zucht nicht zugelassen:
 - Monorchismus / Kryptorchismus
 - Hasenscharte / Spaltrachen
 - angeborene Taubheit oder Blindheit
 - Epilepsie
 - Albinismus / Fehlfarben
 - erheblicher Pigmentverlust (z.B. fleischfarbene Nase)
 - Vorbiss / Rückbiss / Kreuzbiss
 - erhebliche Schneidezahnverluste (weniger als 5 Schneidezähne im Ober- oder Unterkiefer)
 - offene Fontanelle / Apfelkopf
 - Schlappohren
 - wollige und nicht standardgemäße Haartextur
 - festgestellte Perthes-Erkrankung
 - festgestellte Patellaluxation 2., 3. und 4. Grades
 - Gewicht unter 2 kg
 - Knickrute
6. Die Zuchtzulassung wird widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für die Rasse Yorkshire Terrier besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.
7. Der 1. DYC e.V. führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde, die jährlich im Zuchtbuch veröffentlicht wird. Ebenso werden die Namen der Yorkshire Terrier veröffentlicht, deren Zuchtzulassung widerrufen wurde.

§ 3 Pflichtuntersuchung auf Patellaluxation (PL)

1. Alle Yorkshire Terrier, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen eine anerkannte Untersuchung auf Patellaluxation nachweisen.
2. Die in der Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.03.2010 zur Zucht zugelassenen Hunde mit Patellaluxation Grad 2 dürfen nur mit einem PL-freien Zuchtpartner angepaart werden (ausgenommen Auslandsdeckakte).
3. Als anerkannte PL-Untersuchungen gelten alle tierärztlichen Gutachten.
Für PL-Gutachten wird nur der vom VDH e.V. herausgegebene Vordruck anerkannt.
Das Gutachten (rote und blaue Kopie) verbleibt beim Hauptzuchtwart.
4. Mindestalter für PL-Untersuchungen: Rüden und Hündinnen 12 Monate

5. Das PL-Ergebnis wird in die Ahnentafel/Registrierbescheinigung des betreffenden Yorkshire Terriers und in die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen seiner Nachkommen eingetragen.

§ 4 Eintragung in das Zuchtbuch

1. Importierte Yorkshire Terrier, Rüden und Hündinnen, müssen unter gleichzeitiger Vorlage des ordnungsgemäßen Exportpedigrees als Einzeleintragung in das Zuchtbuch des 1. DYC e.V. übernommen werden, bevor sie unter den geltenden Zuchtbestimmungen zur Zucht verwendet werden dürfen. Sie erhalten auf ihrer Original-Ahnentafel eine Verwaltungsnummer des 1.DYC, der ein „Ü“ angefügt ist.

Sofern im Herkunftsland keine Tätowier- oder Chippflicht besteht, müssen importierte Yorkshire Terrier vor Vorstellung zur Zuchtzulassung gechipt werden.

2. Anhangsregister zum Zuchtbuch

Der 1. DYC e.V. führt ein Anhangsregister zum Zuchtbuch. In diesem Register werden Yorkshire Terrier eingetragen,

- deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist,
- oder solche ohne FCI/VDH-anerkannte Ahnentafeln, wenn die Übernahmbedingungen erfüllt sind.

Im Register eingetragene Hunde erhalten eine Register-Ahnentafel und können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden. Paarungen von Registerhunden untereinander sind grundsätzlich nicht gestattet.

3. Yorkshire Terrier ohne FCI/VDH-anerkannte Ahnentafeln, sog. Dissidenzhunde, werden in das Anhangsregister zum Zuchtbuch des 1. DYC e.V. eingetragen, wenn die zurzeit geltenden Übernahmbedingungen erfüllt sind.
Die Übernahme gilt nicht als Zuchtzulassung.

Übernahmbedingungen

Zur Übernahme von Dissidenzhunden muss ein Übernahmeantrag gestellt werden. Dem Übernahmeantrag müssen Kopien der Ahnentafeln beigelegt werden.

Die Begutachtung des zu übernehmenden Yorkshire-Terriers muss grundsätzlich von 2 Spezialrichtern des 1. DYC e.V. vorgenommen werden. Beide Richter müssen bereit sein, das Tier mit „sehr gut“ zu bewerten.

Über die Beurteilung wird ein Übernahmebericht angefertigt, der von beiden Zuchtrichtern unterschrieben wird. Das Original des Berichts wird an den Hauptzuchtwart gesandt. Die beiden Richter erhalten je einen Durchschlag. Der Besitzer selbst erhält keine Kopie.

Bei der Übernahme müssen die Tiere gechipt werden.

Die Umschreibegebühr richtet sich nach der zzt. gültigen Gebührenordnung. Eventuell anfallende Reisespesen sind vom Besitzer des/der Tiere/s zu erstatten.

Das Mindestalter für die Übernahme beträgt 15 Monate. Nach erfolgter Übernahme erhält der entsprechende Yorkshire-Terrier eine Registrierbescheinigung des 1.DYC, in dem alle nicht FCI-relevanten Angaben wie Zwingername des Hundes, Namen und Titel der Ahnen und ZB-Nummern der Ahnen entfallen.

Übernommene Yorkshire-Terrier-Rüden werden zur Zucht nicht zugelassen.

Sie erhalten eine Registrierbescheinigung mit dem Vermerk: Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken.

Die Original-Ahnentafeln dieser Rüden verbleiben beim Besitzer und werden nicht eingezogen.

Übernommene Yorkshire-Terrier-Hündinnen können nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Zuchtzulassung zur Zucht zugelassen werden.

Die Original-Ahnentafeln dieser Hündinnen werden eingezogen und verbleiben bei der Zuchtbuchstelle des 1.DYC.

§ 5 Härtefälle

Über Härtefälle entscheidet der Zuchtausschuss.

§ 6 Zwingergemeinschaft

1. Zwingergemeinschaften werden nur anerkannt, wenn sie von der Zuchtbuchstelle bestätigt worden sind und wenn die beteiligten Personen Mitglied im 1. DYC e.V. sind.
Voraussetzung für eine Zwingergemeinschaft ist, dass alle der Zwingergemeinschaft angehörenden Personen dieselbe Wohnanschrift wie der Zwinger haben müssen.
Beim Ausscheiden eines Partners aus dem 1. DYC e.V. – dieses gilt auch für Ehegatten – gilt die Zwingergemeinschaft als aufgelöst.
2. Bei Zwingergemeinschaften werden alle Würfe auf den Namen der Zwingergemeinschaft eingetragen.

§ 7 Zwingernamen

1. Wurfeintragungen in das Zuchtbuch des 1. DYC e.V. können nur erfolgen, wenn vorher ein Zwingername beantragt und vom 1. DYC e.V. geschützt worden ist. Der Schutz eines Zwingernamens wird auf dem vom 1. DYC e.V. herausgegebenen Formular bei der Zuchtbuchstelle beantragt.
2. Es empfiehlt sich, mehrere Namen vorzuschlagen, wobei der gewünschte Zwingername an die erste Stelle zu setzen ist. Das ist erforderlich, falls der ein oder andere Name bereits für einen Züchter, evtl. bei einem anderen VDH-Verein für die Rasse Yorkshire Terrier, geschützt ist.
3. Es empfiehlt sich, gleichzeitig FCI-Zwingerschutz zu beantragen.
Nach Eingang des Antrags auf Zwinger Namensschutz erhält der Antragsteller von der Zuchtbuchstelle an Informationsmaterial die Zuchtbestimmungen des 1.DYC e.V., die Mindestanforderungen an die Haltung von Yorkshire Terriern, eine Liste kynologischer Literatur und eine Liste der Spezialzuchtrichter des 1. DYC e.V.

Der Antrag wird mit Angabe des genehmigten Zwingernamens an den zuständigen LG-Zuchtwart weitergeleitet, der einen Zuchtwart seiner Wahl mit der Zwingererstbesichtigung beauftragt.

Dieser hat bei seinem Besuch die räumlichen Gegebenheiten und das kynologische Wissen des angehenden Züchters zu überprüfen.

Er entscheidet, ob eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen und Zuchthunde gewährleistet ist und bestätigt dies im positiven Fall.

Die Zwingerschutzkarte wird dem Antragsteller per Nachnahme von der Zuchtbuchstelle des 1. DYC e.V. zugesandt.

Bevor dem neuen Züchter nicht die Zwingerschutzkarte vorliegt, darf keine Hündin belegt werden.

Für die Zwingererstbesichtigung stehen dem Zuchtwart die verauslagten Fahrtkosten sowie eine Abnahmegebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung des 1. DYC e.V. zu.

4. Der Zwingerschutz wird erst dann wirksam, wenn die Zahlung der Schutzgebühr erfolgt und die Einspruchsfrist (14 Tage) nach seiner Veröffentlichung durch den Club ergebnislos abgelaufen ist.
5. Der Zwingername ist nicht übertragbar, ausgenommen durch Erbfolge oder an Familienangehörige. Es ist dem Züchter nicht erlaubt, seinen Zwingernamen zu ändern oder einen weiteren für sich schützen zu lassen.
Auf weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden.
Der Zwingerschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern kein Erbe die Übernahme für sich beantragt.

Zwingernamen werden nach dem Tod des Züchters 10 Jahre nicht an andere Züchter vergeben.

§ 8 Zuchtalter

1. Rüden, die zur Zucht verwendet werden sollen, unterliegen keiner Altersbegrenzung, sofern sie die Zuchtbestimmungen erfüllt haben.
2. Hündinnen, die für die Zucht verwendet werden sollen, unterliegen sofern sie die Zuchtbestimmungen erfüllt haben, folgenden, zzt. der Drucklegung geltenden VDH-Zuchtbestimmungen:
 - Mindestalter für das erste Belegen 15 Monate
 - Höchstalter für zur Zucht heranzuziehende Hündinnen ist das vollendete achte LebensjahrErklärung: Am Tage, bevor die Hündin 8 Jahre alt wird, wird das 8. Lebensjahr vollendet.

§ 9 Zuchtverwendung

1. Eine Begrenzung der Anzahl von Deckakten bei Rüden besteht nicht, sofern die Zuchtbestimmungen erfüllt sind.
2. Eine Pflicht zur Begrenzung der Anzahl der Welpen eines Wurfes besteht nicht.
3. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Sie soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag. Bei kleinen Würfen (weniger als drei Welpen) darf sie innerhalb dieser 24 Monate einen Wurf mehr aufziehen.
4. Eine Hündin darf – unter Berücksichtigung von § 9.3. – nach ihrem letzten Wurf bei der nächsten Läufigkeit erneut belegt werden, sofern nicht mehr als 4 Welpen aufgezogen worden sind.
5. Sind aus dem letzten Wurf mehr als 4 Welpen aufgezogen worden (einschließlich Ammenaufzucht), muss der Hündin eine Ruhepause von 12 Monaten, gerechnet von Belegtag zu Belegtag, gewährt werden.
6. Sind aus dem letzten Wurf mehr als 6 Welpen aufgezogen worden (einschließlich Ammenaufzucht), muss der Hündin eine Ruhepause von 18 Monaten, gerechnet von Belegtag zu Belegtag, gewährt werden.
7. Einer Hündin muss nach Ausnutzung von zwei aufeinander folgenden Läufigkeitsperioden für die Zucht eine Ruhepause von mindestens 12 Monaten, gerechnet von Belegtag zu Belegtag, gewährt werden, wobei § 9.3. zu beachten ist.
8. Auf keinen Fall darf eine Hündin mehr als drei Würfe innerhalb von zwei Jahren haben.
9. Die Zuchtbuchstelle vermerkt auf der Ahnentafel der Hündin das Wurfdatum, die Wurfstärke, die Zuchtbuchmeldung, die Zuchtbuchnummern der zum Wurf gehörenden Welpen und gegebenenfalls das Datum des Ablaufs der Zuchtpause. Die in der Ahnentafel vermerkte Zuchtpause muss eingehalten werden.
10. Paarungen von Registerhunden untereinander sind grundsätzlich nicht gestattet. Wenigstens ein Elternteil muss in das reguläre Zuchtbuch eingetragen sein.
11. Die Verpaarung von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht) bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart. Inzestzucht ist die Paarung von Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Bruder und Schwester sowie Halbgeschwistern.
12. Hündinnen werden nach zwei Kaiserschnittgeburten für die weitere Zucht gesperrt. Die Zuchtbuchstelle versieht die entsprechende Ahnentafel mit dem Stempel: „Nach 2 Kaiserschnittgeburten für die weitere Zucht gesperrt.“
Darüber hinaus wird ein entsprechender Vermerk im Zuchtbuch veröffentlicht.
13. Verenden bei einer Kaiserschnittgeburt alle Welpen eines Wurfes, ist die Original-Ahnentafel der Hündin für den Eintrag „Kaiserschnittgeburt“ mit Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke innerhalb von 14 Tagen bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.

14. Deckakt
- 14.1. Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Hunden haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind.
- 14.2. Der Rüdenbesitzer gilt gleichermaßen als Züchter. Er hat sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Hündin eine FCI-anerkannte Ahnentafel besitzt und die Zuchtzulassungsbedingungen seines Verbandes erfüllt sind.
- 14.3. Bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, steht der Rüde, wenn er noch im gleichen Besitz ist, dieser Hündin bei der nächsten Hitze zum kostenlosen Belegen frei.
- 14.4. Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.
- 14.5. künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen im Beisein eines Zuchtwartes des 1. DYC e.V. gestattet, sie bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart. Sie unterliegt dem Internationalen Zuchtreglement der FCI.

§ 10 Deckbescheinigungen

1. Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, nach einem Deckakt ihres Yorkshire Terrier-Rüden eine Deckbescheinigung auszufüllen, zu unterschreiben und sie dem Hündinnenbesitzer auszuhändigen, sofern das Deckgeld bezahlt ist.
2. Der Deckbescheinigung ist eine vollständige Ahnentafelkopie (Vorder- und Rückseite) mit eingetragener Zuchtzulassung beizufügen. Es ist darauf zu achten, dass erworbene Siegertitel, die noch nicht in der Ahnentafel eingetragen sind, durch Kopien zu belegen sind.
3. Die Zuchtbuchstelle erkennt nur solche Deckbescheinigungen an, deren Vordrucke der 1. DYC e.V. selbst herausgibt. Sie können von der Zuchtbuchstelle bezogen werden. Der Durchschlag ist vom Hündinnenbesitzer innerhalb einer Woche, vom Tage des Belegens an, an den zuständigen LG-Zuchtwart einzusenden.
Der betreuende Zuchtwart ist vom Hündinnenbesitzer innerhalb einer Woche, vom Tage des Belegens an, über den Deckakt zu informieren.

§ 11 Zuchtrecht – Zuchtrechtübertragung

1. Als Züchter eines Wurfes gilt der Eigentümer der Hündin am Tag des Belegens. Bei tragend erworbenen Hündinnen gilt als Züchter der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Geburt der Welpen.
2. Das Zuchtrecht eines Züchters kann nur im eigenen Wohnbereich ausgeübt werden. Ausnahmen können nur in begründeten Notfällen (z.B. plötzlicher Krankenhausaufenthalt etc.) durch den Hauptzuchtwart genehmigt werden.
3. Das Zuchtrecht eines Züchters umfasst ausschließlich die Zuchttiere, die sich dauerhaft in seinem Wohn- und Lebensbereich aufhalten.
Daraus folgt, dass es nicht gestattet ist, Zuchthündinnen bei anderen Personen unterzubringen, um sie lediglich zu Zuchtzwecken zeitweilig in den eigenen Wohn- und Lebensbereich zurückzuholen.
4. Das Recht der Zuchtverwendung einer Hündin kann ausnahmsweise durch vertragliche Abmachung auf eine andere Person, den Züchter dieser Hündin, übertragen werden.
5. Eine Zuchtrechtübertragung (Zuchtmiete) hat in jedem Fall schriftlich vor dem vorgesehenen Deckakt zu erfolgen. Die Genehmigung zur Zuchtmiete ist in jedem Einzelfall rechtzeitig (4 Wochen) vor dem Belegen der Hündin beim Hauptzuchtwart mit Begründung zu beantragen.
Hierzu sind vom 1. DYC herausgegebene Formulare für Zuchtmiete zu verwenden.
6. Die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

7. Die zur Zucht gemietete Hündin muss sich spätestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin und bis zur Endabnahme des Wurfes durch den Zuchtwart in der Obhut des Züchters befinden.
8. Es ist nicht gestattet, auf der Ahnentafel der Hündin eine vorübergehende Eigentumsübertragung zwecks Anmeldung eines Wurfes vorzunehmen.

§ 12 Wurfabnahmen und Wurfeintragungen

1. Ist der Wurf gefallen, muss der Züchter diesen innerhalb von drei Tagen dem Zuchtwart des 1.DYC e.V. melden, der diesen Wurf abnehmen soll, ebenso dem zuständigen Landesgruppenzuchtwart.

Der betreuende Zuchtwart ist berechtigt, eine Wurferstbesichtigung vorzunehmen.

- 1.1. An Orten, an denen kein Zuchtwart des Clubs in zumutbarer Nähe (einfache Strecke: bis 150 Kilometer) zu erreichen ist, können Wurfabnahmen durch einen Zuchtwart eines anderen VDH-Rassehundezuchtvereins erfolgen. Hierfür ist es jedoch erforderlich, dass der Züchter dies rechtzeitig unmittelbar nach erfolgtem Deckakt beim Hauptzuchtwart beantragt. In diesem Fall muss die erste Wurfmeldung auch an den Hauptzuchtwart des 1.DYC e.V. innerhalb von drei Tagen nach gefallenem Wurf erfolgen.
- 1.2. Würfe bei Zuchtwarten des 1. DYC e.V. müssen in jedem Fall von einem anderen Zuchtwart besichtigt und abgenommen werden. Zuchtwarte dürfen Würfe von Familienangehörigen oder anderen, mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen, nicht abnehmen.
- 1.3. Werden in einer Zuchtstätte mehr als 30 Yorkshire Terrier (Zuchttiere, alte und sonstige Yorkshire Terrier) gehalten, muss die Durchführung einer Wurfabnahme von zwei Zuchtwarten vorgenommen werden.
Die Zuchtwarte sind berechtigt, ihre Fahrtkosten dem Züchter separat in Rechnung zu stellen.
2. Der Zuchtwart muss auf dem Wurfmeldeschein in der vorgesehenen Rubrik die Daten seiner Besuche eintragen und nach Prüfung der Unterlagen die Richtigkeit aller im Wurfmeldeschein gemachten Angaben mit seiner Unterschrift bestätigen.
3. Jeder Wurf muss im Zwingerbereich des Züchters besichtigt werden.
4. Der Wurf ist vom Zuchtwart frühestens 8 Wochen nach dem Wurfstag im Beisein der Mutterhündin im Zwingerbereich des Züchters abzunehmen.
 - 4.1. Der Wurf ist vom Zuchtwart bis zur vollendeten 16. Woche nach dem Wurfstag abzunehmen. Er muss zuvor von einem Tierarzt gechipt worden sein.
Jeder Züchter ist verpflichtet, ein eigenes Mikrochip-Lesegerät zu besitzen.
5. Der Zuchtwart hat die Einhaltung der im Anhang dieser Zuchtordnung aufgeführten Haltungsbedingungen gemäß den Vorgaben des Tierschutzgesetzes zu überprüfen, indem der vom 1. DYC e.V. herausgegebene „Zwingerbericht“ ausgefüllt wird.
Dieser Vordruck ist einmal pro Jahr auszufüllen, sofern keine Beanstandungen sind. Jedoch ist bei jeder Wurfabnahme die Anzahl der in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde im Wurfmeldeschein aufzuführen.

Eine Kopie der ausgefüllten Chip-Nummern-Liste wird nach Abschluss des Jahrganges vom Landesgruppenzuchtwart an den Hauptzuchtwart des 1.DYC e.V. gesandt.
6. Bei Abnahme eines Wurfes müssen alle Welpen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose geimpft sein. Der Impfpass ist dem Zuchtwart bei Wurfabnahme vorzulegen und dem Käufer zusammen mit dem Welpen auszuhändigen.
7. Die Welpen sind etwa acht Tage vor der Impfung zu entwurmen.
8. Zwischen den vorgeschriebenen Grundimpfungen und dem Abgabetermin der Welpen muss ein Mindestzeitraum von 10 Tagen liegen.

Die Welpen dürfen frühestens mit 10 Wochen an den neuen Eigentümer abgegeben werden. Zum Zeitpunkt der Abnahme sichtbare Mängel der Welpen müssen dem Käufer vor der Übergabe mitgeteilt werden. Bei der Abgabe (Verkauf und auch Geschenk) sollte ein 1. DYC Kaufvertrag ausgefertigt

werden. Vertragsformulare sind kostenlos bei der Zuchtbuchstelle zu erhalten. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten erhalten Züchter, die diese Kaufverträge nicht verwendet haben, keine beratende Unterstützung durch den Club.

9. Die Abgabe einzelner Welpen oder ganzer Würfe an Hundehändler oder Zoogeschäfte ist grundsätzlich untersagt, ebenso die Abgabe an Unternehmen oder Einrichtungen, die Hunde zu Versuchszwecken erwerben.
10. Der Zuchtwart darf den Wurf nur abnehmen, wenn die Impfpässe mit den vorgeschriebenen Eintragungen vorliegen.

Die Impfpässe müssen vollständig ausgefüllt (ohne den Namen des Eigentümers) und mit der Chipnummer des betreffenden Welpen gekennzeichnet sein. Der Impfpass ist dem Käufer mit dem Welpen auszuhändigen.

11. Anträge auf Wurfeintragungen darf der Züchter nur auf dem vom 1. DYC e.V. herausgegebenen Wurfmeldeschein vornehmen. Die Formulare können von der Zuchtbuchstelle angefordert werden.
 - 11.1. Der Züchter ist verpflichtet, den Vordruck vollständig, gewissenhaft und deutlich lesbar auszufüllen. Dem lückenlos ausgefüllten und vom Züchter und Zuchtwart unterschriebenen Wurfmeldeschein sind die Ahnentafel der Mutter im Original und die Deckbescheinigung nebst vollständiger Kopie (Vor- und Rückseite) der Rüdenahnentafel beizufügen.

Schnittgeburten sind auf dem Wurfmeldeschein zu vermerken.

- 11.2. Sämtliche Unterlagen sind vom Zuchtwart oder vom Züchter nach der Wurfabnahme innerhalb einer Woche an den Hauptzuchtwart einzusenden.
- 11.3. Bei der Vergabe von Namen an die Welpen ist darauf zu achten, dass diese innerhalb eines Wurfes mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen müssen, in der Reihenfolge erst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden (d.h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B, etc.). Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.
- 11.4. Der Züchter ist verpflichtet, seinen Durchschlag des Wurfmeldescheins aufzubewahren.

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen.

- 11.5. Anträge auf Wurfeintragungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, können erst nach Klärung der Beanstandung bearbeitet werden. Für die erschwerte Bearbeitung unvollständiger Anträge werden anfallende Kosten erhoben.

- 11.6. Es ist nicht erlaubt, zwischenzeitlich Würfe bei einem anderen Zuchtverband eintragen zu lassen oder ohne Ahnentafeln abzugeben, um bei dem nächsten, durch die 1. DYC e.V. Zuchtbestimmungen gestatteten Wurf erneut das Zuchtbuch des 1. DYC e.V. zu benutzen.

Es müssen ausnahmslos alle Welpen eines „1. DYC-Züchters“ der Zuchtbuchstelle zur Eintragung in das Zuchtbuch gemeldet werden. Es ist nicht gestattet, Welpen abzugeben, deren Eintragung in das Zuchtbuch des 1. DYC nicht veranlasst wurde.

- 11.7. Nachkommen von Hunden, denen im 1.DYC e.V. aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland oder in einem anderen, die Rasse Yorkshire Terrier betreuenden VDH-Verein gezüchtet wurde, werden nicht in das Zuchtbuch/Register des 1.DYC e.V. eingetragen.
- 11.8. Würfe eines Jahres müssen bis spätestens 20.03. des folgenden Jahres zur Wurfeintragung bei der Zuchtbuchstelle gemeldet sein. Später eingehende Wurfmeldungen werden mit doppelten Gebührensätzen berechnet.

§ 13 Zwingerkontrolle

Der Zuchtwart kann aus besonderem Anlass in Übereinstimmung mit dem 1. Vorsitzenden des 1. DYC e.V., dem Landesgruppenzuchtwart oder Hauptzuchtwart jederzeit und ohne Voranmeldung Zwinger- und Wurfbesichtigungen vornehmen.

§ 14 Ahnentafeln

1. Ahnentafeln werden nur von der Zuchtbuchstelle des 1. DYC e.V. ausgestellt und beglaubigt. Die Ahnentafeln bleiben Eigentum des 1. DYC e.V.
2. Ahnentafeln verendeter Hunde sind der Zuchtbuchstelle zur Entwertung einzureichen. Auf Wunsch können sie dann dem Eigentümer des betreffenden Hundes zurückgegeben werden.
3. Die Ahnentafel gehört immer zum Hund. Sie ist nach dem Verkauf unterschrieben und mit der Eintragung des Besitzwechsels (Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift) versehen, dem neuen Eigentümer kostenlos zu übergeben.
4. Für in Verlust geratene Ahnentafeln kann nur durch den Züchter die Ausfertigung eines Duplikates beantragt werden. Hierzu ist der vom 1. DYC e.V. herausgegebene Vordruck „Antrag auf Ausstellung einer Duplikat-Ahnentafel“ zu verwenden.
 - 4.1. Der Antragsteller muss eidesstattlich versichern, dass ihm oder dem Eigentümer des betreffenden Hundes, bei dem die Ahnentafel in Verlust geraten ist, nach bestem Wissen und Gewissen der Verbleib der Original-Ahnentafel nicht bekannt ist.
 - 4.2. Gleichzeitig hat sich der Antragsteller zu verpflichten, das Original, falls es später wieder gefunden wird, unverzüglich an die Zuchtbuchstelle einzusenden.
 - 4.3. Die Ausstellung einer Duplikat-Ahnentafel wird im Vereinsorgan (DYC-intern) veröffentlicht.

§ 15 Zuchtwarte

1. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des 1. DYC e.V. zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten. Das Amt des Zuchtwartes ist eine Vertrauensstellung.
2. Zuchtwart im 1. DYC e.V. kann nur werden, wer mindestens 5 Jahre in einem dem VDH zugehörigen, die Rasse Yorkshire-Terrier betreuenden, Zuchtverein Mitglied war. Er selbst muss Yorkshire-Terrier-Züchter sein.
Weitere Voraussetzungen sind:
Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
Umfangreiche Kenntnisse der Rasse Yorkshire Terrier
Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.

In Ausnahmefällen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.
3. Zum Zuchtwart können Mitglieder des 1. DYC e.V. sowohl von der Ortsgruppe, einer Landesgruppe oder vom Landesgruppenzuchtwart vorgeschlagen werden.

Nach Ernennung des Zuchtwart-Anwärters durch den Hauptzuchtwart bemüht sich der Zuchtwart-Anwärter selbstständig um Verabredungen mit einem amtierenden Zuchtwart, damit er mit diesem zu Wurfbesichtigungen und Endabnahmen von Yorkshire-Terrier-Würfen fahren kann. Es müssen mindestens 5 Wurfbesichtigungen/Endabnahmen erbracht werden. Der Zuchtwart-Anwärter muss über jede Endabnahme einen Wurfmeldeschein ausfüllen und einen schriftlichen Bericht anfertigen.

Der Zuchtwart-Anwärter ist verpflichtet, an einem der jährlich stattfindenden Zuchtwart-Seminare teilgenommen zu haben.

4. Hat der Zuchtwartanwärter die vorgeschriebenen Wurfabnahmen absolviert, schickt er sämtliche Unterlagen an den zuständigen LG-Zuchtwart. Dieser prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Danach setzt der LG-Zuchtwart, in Absprache mit dem Hauptzuchtwart und einem Züchter seiner LG, den Termin der selbstständigen Wurfabnahme fest. Der Zuchtwart-Anwärter muss diese selbstständige Wurfabnahme im Beisein des LG-Zuchtwartes durchführen. Alle Unterlagen des Zuchtwart-Anwärters sendet der LG-Zuchtwart mit seinem eigenen Kommentar versehen an den Hauptzuchtwart.
5. Die Ernennung der Zuchtwarte erfolgt durch den Hauptzuchtwart.
6. Die Zuchtwarte sind gehalten, den an sie herantretenden Züchtern jede mögliche Unterstützung zu gewähren und sie umfassend zu beraten.

Die Zuchtwarte sind verpflichtet, sich ständig kynologisch weiterzubilden und an den vom 1. DYC durchgeführten Zuchtwarttagungen mindestens alle 2 Jahre teilzunehmen.

Darüber hinaus wird die Teilnahme an den vom 1. DYC e.V. und vom VDH e.V. angebotenen Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen empfohlen.

7. Beobachtungen bei Zwingerbesuchen, die dem Tierschutzgesetz widersprechen oder den Verdacht erwecken, dass gegen die Zuchtordnung des 1. DYC e.V. verstoßen wurde, sind unverzüglich dem Hauptzuchtwart zu melden.
8. Für jede Wurfbesichtigung und Abnahme stehen dem Zuchtwart die verauslagten Fahrtkosten (bei PKW-Benutzung € 0,30 je gefahrenen km, oder bei Bahnfahrt 2. Klasse), für die Abnahme eines jeden Wurfes eine Grundgebühr und eine zusätzliche Gebühr pro Welpen (gemäß Gebührenordnung des 1. DYC e.V.) zu. Anfallende Portokosten sind ebenfalls vom Züchter zu begleichen.

§ 16 Verstöße gegen diese Zuchtordnung

1. Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt den Zuchtwarten, dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtausschuss des 1. DYC e.V.
2. Bei leichten Verstößen, z.B. gegen Formalitäten, die in dieser Zuchtordnung geregelt sind, kann ein Verweis bzw. im Wiederholungsfall eine Geldstrafe verhängt werden.
3. Bei schweren Verstößen, insbesondere gegen Bestimmungen des § 9 (Zuchtverwendung) kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden.
4. Neben oder anstelle von den unter 2. und 3. beschriebenen Disziplinarmaßnahmen können bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Zuchtordnung ein zeitliches oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Eine Zuchtbuchsperrung ist auf jeden Fall dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht oder nicht mehr gewährleistet sind.

Zuchtbuchsperrungen sind immer dann zu verhängen, wenn grob fahrlässig und/oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen wurde.

Würfe, die der Zuchtordnung widersprechen, werden im Zuchtbuch und auf den mit dem Hinweis „Nicht nach der Zuchtordnung des 1. DYC gezüchtet“ veröffentlicht. Dieser Hinweis wird auch auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen der Nachkommen vermerkt.

5. Strafscheidungen werden vom Zuchtausschuss getroffen und bedürfen der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
6. Rechtswirksame Zuchtverbote werden den anderen Zuchtvereinen für die Rasse Yorkshire Terrier sowie dem VHD mitgeteilt.

§ 17 Zuchtbuchführung

Das vom 1.DYC jährlich herausgegebene Zuchtbuch enthält nachfolgend ausgeführte Informationen:

Zwingername	national oder international geschützt
Züchter des Wurfes	Name und Anschrift
Wurfangaben	Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor Wurfabnahme
Fehler und/oder Zuchtverbote für die Welpen	z.B. Knickrute, Nabelbruch, Fehlfarben
Namen und ZB-Nummern der anerkannten Elterntiere	Gesundheitsmerkmale, Titel etc.
Besonderheiten des Wurfes	z.B. Schnittgeburt, Zuchtverbot, nicht nach den Bestimmungen des 1.DYC e.V. gezüchtet

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die Zusammensetzung des Zuchtausschusses ist in der Satzung des 1. DYC e.V. geregelt.
2. Änderungen der Zuchtordnung erfolgen durch den erweiterten Zuchtausschuss, dem außer den Mitgliedern des Zuchtausschusses alle übrigen LG-Zuchtwarte angehören.
3. Der erweiterte Zuchtausschuss wird durch den Hauptzuchtwart einberufen. Den Mitgliedern dieses Gremiums werden anfallende Reise- und Übernachtungskosten durch den 1. DYC e.V. erstattet.

Als Reisekosten wird der günstigste Bundesbahn-Tarif anerkannt.